

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Hohengandern

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengandern in der Sitzung 29.12.2025 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

I. Entgeltpflicht

§ 1 – Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen, Gegenständen und Geräten der Gemeinde Hohengandern werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Hohengandern zu zahlen. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautions gemäß § 5 bei der Gemeinde zu hinterlegen.

II. Entgelte

§ 4 –Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen und
- regelmäßige Übungsveranstaltungen

nach Absprache mit dem Bürgermeister kostenlos, durch schriftliche Bestätigung überlassen werden.

§ 6 – Erstattungen und Ersatzleistungen

Für die beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 7 – Umsatzsteuer

Alle die hier aufgeführten Gebühren sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Einzelfall ausgewiesen und der Gebühr hinzugerechnet.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 09.05.2022, die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 10.10.2022 sowie die 2. Änderung der Entgeltordnung vom 11.03.2025 außer Kraft.

Hohengandern, den 06.01.2026



Trümper
Bürgermeister

